



## Antwort zur Anfrage Nr. 1746/2019 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Vergabep Praxis für Außengastronomieflächen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Wie erfolgt(e) die Vergabe der beiden genannten Flächen? Warum wählte man die jeweilige Vergabep Praxis und keine andere? Für welche Zeiträume werden beide Flächen an die Betreiber verpachtet?**

Eigentümerin der Gastronomiefläche des Biergartens „F.Minthe“ ist die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG. Die Eigentümerin hat die Fläche an die Marina Zollhafen GmbH verpachtet. Das öffentliche Vergaberecht ist für die Nutzung dieser privaten Fläche nicht anzuwenden. Die temporäre Nutzung ist bis zum Beginn der Bauarbeiten zur Herstellung der öffentlichen Freiflächen im Bereich der Marina vorgesehen.

Für den saisonalen Ausschank am Laubenheimer Rheinufer wird in Kürze das Interessenbekundungsverfahren gestartet. Bei der Vergabe von Konzessionen sind die Grundsätze von Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu beachten, was durch die Gestaltung eines Interessenbekundungsverfahrens gewährleistet wird. Die Verpachtung ist aktuell für einen Zeitraum von 3 Jahren mit der Option der Verlängerung um weitere 2 Jahre vorgesehen.

- 2. Welche Gründe sprachen aus Sicht der Verwaltung dafür, die Außengastronomiefläche „F.Minthe“ an den jetzigen Betreiber zu vergeben?**

Die Gründe für den Zuschlag für die jetzigen Betreiber des Biergartens „F.Minthe“ unterliegen nach Auffassung der Zollhafen Mainz GmbH & Co.KG der Vertraulichkeit.

- 3. Es gab Hinweise darauf, dass diese Fläche zuerst an einen anderen Betreiber vergeben sollte, der in unmittelbarer Nähe bereits eine Gastwirtschaft betreibt. Warum hat sich die Verwaltung schlussendlich gegen diesen Betreiber entschieden?**

Die Verwaltung war in den Entscheidungsprozess um die Vergabe der Außengastronomiefläche des Biergartens „F.Minthe“ nicht einbezogen.

- 4. Wie weit ist das Ausschreibungsverfahren zu der Außengastronomie an der NATO-Rampe in Laubenheim gediehen?**

Der Auslobungstext befindet sich in der Endabstimmung.

5. Welche Auflagen wurden dem Betreiber des Biergartens „F.Minthe“ gemacht, um die Anwohner vor Lärm zu schützen? Welche Sanktionierungsmöglichkeiten hat die Verwaltung vertraglich mit dem Betreiber für den Fall vereinbart, dass es anhaltende Probleme mit den Anwohnern geben sollte, die dem Betreiber angelastet werden können?

Die befristete baurechtliche Genehmigung des Biergartens „F.Minthe“ umfasst die für Gastronomie üblichen Auflagen und Bedingungen hinsichtlich der Betriebszeiten und des Immissionsschutzes. Ein Vertrag zwischen der Stadt Mainz und dem Betreiber des Biergartens existiert nicht, weil die Stadt Mainz nicht Eigentümerin dieser Außengastronomiefläche ist.

Mainz, 10. Dezember 2019

gez.

Günter Beck  
*Bürgermeister*